

Wirtschaftsinformationen, Bankwesen

Aktuelle Ausgabe Nr. 048 | Veröffentlicht am 11. März 2021

CLEEN Energy AG

FN 460107d

mit dem Sitz in Haag

(ISIN AT0000A1PY49)

Bezugsaufforderung

Laut Punkt II.4.4. der Satzung der CLEEN Energy AG (die „Gesellschaft“) ist der Vorstand bis zum 30.05.2023 gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zur EUR 1.785.000 durch Ausgabe von bis zu 1.785.000 Stück Aktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, allenfalls auch in mehreren Tranchen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018) und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

In teilweiser Ausnutzung dieser Ermächtigung hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von derzeit EUR 3.915.779 um bis zu EUR 200.000 auf bis zu EUR 4.115.779 durch Ausgabe von bis zu 200.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien (die „jungen Aktien“), gegen Bareinlage zu erhöhen.

Die Ausgabe der jungen Aktien erfolgt unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre im Verhältnis 18:1 (das „Bezugsverhältnis“), wobei achtzehn bestehende Aktien zum Bezug einer jungen Aktie berechtigen.

Die Kapitalerhöhung findet in der Weise statt, dass die Wiener Privatbank SE (FN 84890p, die „Bezugsstelle“) die jungen Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, diese den bezugsberechtigten Aktionären gemäß § 153 Abs. 6 AktG zum Bezugspreis anzubieten.

Die bis zu 200.000 Stück jungen Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1 werden zuzüglich eines Agios von EUR 3 je Stückaktie, sohin zu EUR 4 je Stückaktie (der „Bezugspreis“), und mit Gewinnberechtigung ab 1. Jänner 2021 ausgegeben. Die jungen Aktien werden dieselbe ISIN wie die bestehenden Aktien (ISIN AT0000A1PY49) haben.

Die Gesellschaft hält derzeit 185.440 Stück eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Bezugsrechte zustehen.

Die Aktionäre der CLEEN Energy AG werden hiermit eingeladen, ihr Bezugsrecht (ISIN AT0000A2QJZ0) in der Zeit vom

15. bis 29. März 2021

(jeweils einschließlich; die „Bezugsfrist“)

im Wege ihrer Depot führenden Bank bei der Wiener Privatbank SE, Parkring 12, 1010 Wien (Bezugsstelle) durch Abgabe einer Bezugserklärung auszuüben. Nach Ablauf der Bezugsfrist können junge Aktien nicht mehr bezogen werden.

Nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses von 18:1 kann für jeweils achtzehn bestehende Aktien der Gesellschaft (für achtzehn gehaltene Bezugsrechte) eine junge Aktie gegen Barzahlung des Bezugspreises bezogen werden. Bestehende Aktionäre, die nicht über eine durch 18 teilbare Anzahl von Bezugsrechten verfügen, können ihre Bezugsrechte nicht bzw. nicht vollständig ausüben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Bezugsfrist jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu verlängern oder das Bezugsangebot abubrechen. Im Falle des Abbruchs des Bezugsangebots werden ausgeübte Bezugsrechte ungültig und auf den Bezugspreis geleistete Zahlungen werden an die Inhaber der Bezugsrechte ohne Hinzurechnung von Zinsen erstattet. Eine Verlängerung der Bezugsfrist oder ein Abbruch des Bezugsangebots wird über elektronische Medien und durch unverzügliche Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart.

Sollten nach Ablauf der Bezugsfrist noch ungezeichnete junge Aktien aus dieser Kapitalerhöhung verbleiben, so ist geplant, sie im Rahmen einer prospektfreien Privatplatzierung ausgewählten Investoren anzubieten.

Das endgültige Volumen der Kapitalerhöhung wird nach Ablauf der Bezugsfrist und Durchführung der Privatplatzierung voraussichtlich am 7. April 2021 festgelegt und über elektronische Medien verbreitet werden.

Die Bezugsrechte werden den bestehenden Aktionären am 15. März 2021 (Payment Date) gemäß Depotstand vom 10. März 2021, 23.59 Uhr, eingebucht; Record Date ist der 12. März 2021. Vom 11. März 2021 an werden die alten Aktien „ex Bezugsrecht“ gehandelt. Die Gesellschaft beantragt keinen Bezugsrechtshandel an der Wiener Börse.

Mit Abgabe der Bezugserklärung erklärt der Bezugsberechtigte gegenüber der Gesellschaft ausdrücklich, dass er (i) ein professioneller Anleger gemäß § 2 Abs. 1 Z 33 des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) ist oder (ii) eine juristische Person ist, die nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist oder (iii) dass er höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet investiert, oder (iv) dass er maximal zehn Prozent seines Finanzanlagevermögens in junge Aktien investiert.

Bezugsberechtigte, die von einer Depotbank, die über ein Depot bei OeKB CSD GmbH verfügt, oder von einer Finanzinstitution, die am Euroclear System oder an Clearstream Luxemburg teilnimmt, gehalten werden, können ihre Bezugsrechte nur ausüben, indem sie die Depotbank oder Finanzinstitution anweisen, die jungen Aktien für sie zum Bezugspreis zu beziehen. Je bezogener junger Aktie ist der Bezugspreis spätestens am Valutatag, voraussichtlich am 7. April 2021, in bar zu zahlen. Allfällige Abwicklungskosten, wie etwa bankübliche Spesen, müssen vom jeweiligen Aktionär getragen werden. Die Aktionäre der Gesellschaft sind aufgefordert, sich über diese Kosten zu informieren.

Gemäß dem Marktstandard für die Abwicklung von Kapitalmarkttransaktionen wurden das Guaranteed Participation Date mit 24. März 2021 und die Buyer Protection Deadline mit 26. März 2021 festgelegt. Die OeKB CSD GmbH stellt dafür auf ihrer Website im Bereich Download Center (<https://www.oekb-csd.at/download-center.html>) unter dem Stichwort Muster-Buyer-Protection-Instruction (<https://www.oekb-csd.at/suche.html?query=Muster-Buyer-Protection-Instruction>) ein Dokument mit dem Titel „Buyer Protection Instruction (BPI)“ zur Verfügung, das dem Verkäufer und dem Käufer eines Wertpapierkaufs oder -übertrags eine bilaterale Vereinbarung zur Wahrung der Teilnahme des Käufers am Bezugsangebot ermöglicht.

Bezugsrechte können nur auf die vorstehend beschriebene Weise ausgeübt werden. Die Ausübung von Bezugsrechten durch Bezugsberechtigte ist unwiderruflich und kann nicht für ungültig erklärt, modifiziert, aufgehoben oder widerrufen werden. Bezugsrechte, die nicht ausgeübt werden, verfallen nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos.

Die jungen Aktien werden den Erwerbern nach Entstehung der jungen Aktien durch Eintragung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch, die voraussichtlich am oder um den 6. April 2021 erfolgen wird, gegen Bezahlung des Bezugspreises voraussichtlich am oder um den 7. April 2021 (Valutatag) im Wege einer Depotgutschrift zur Verfügung gestellt. Die jungen Aktien werden in einer veränderbaren Sammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1–3, 1010 Wien, als Wertpapiersammelbank hinterlegt ist.

Die Zulassung der jungen Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse wird am oder um den 1. April 2021 beantragt. Die jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsangebots zugeteilt werden, werden voraussichtlich ab dem 7. April 2021 im Segment Standard Market Auction des Amtlichen Handels der Wiener Börse unter der ISIN AT0000A1PY49 gehandelt.

Der Bezugsstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Bezugsstelle sieht vor, dass die Bezugsstelle den Bezugsstellenvertrag unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch kündigen kann. Im Falle einer Kündigung des Bezugsstellenvertrags vor der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch wird die Durchführung der Barkapitalerhöhung abgebrochen und Inhaber von Bezugsrechten, die Bezugserklärungen abgegeben haben, werden keine jungen Aktien erhalten.

Sollten im Falle einer Kündigung des Bezugsstellenvertrags durch die Bezugsstelle oder einer Nicht-Durchführung der Barkapitalerhöhung aus anderen Gründen bereits Leerverkäufe von jungen Aktien erfolgt sein, so trägt der Verkäufer der betreffenden jungen Aktien das Risiko, seine Lieferverpflichtung nicht durch Lieferung von jungen Aktien erfüllen zu können.

Diese Bezugsaufforderung richtet sich ausschließlich an Aktionäre der CLEEN Energy AG als Bezugsberechtigte und ist kein Angebot für den Verkauf von Wertpapieren.

Diese Bezugsaufforderung ist weder ein Prospekt noch ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von jungen Aktien oder Bezugsrechten noch eine Finanzanalyse oder eine auf Finanzierungsinstrumente bezogene Beratung oder Empfehlung. Ein Informationsblatt der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 AltFG (das „Informationsblatt“), ergänzt um allfällige Nachträge, samt den Dokumenten nach § 4 Abs. 1 Z 2 bis 4 AltFG wird von der Gesellschaft am 12. März 2021 auf der Website der Gesellschaft (<https://cleen-energy.com>) in der Rubrik Investoren–Kapitalmaßnahmen veröffentlicht und beim Verein für Konsumentinformation (VKI) hinterlegt. Eine Prüfung dieser Informationen iSv § 4 Abs. 9 AltFG ist erfolgt. Diese Dokumente sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente iSv § 4 Abs. 4 AltFG sind in elektronischer Form auf der Website der Gesellschaft unter <https://cleen-energy.com> in der Rubrik Investoren– Kapitalmaßnahmen abrufbar und als gedruckte Exemplare am Sitz der Gesellschaft, Höllriglstraße 8a, 3350 Haag, während der üblichen Geschäftszeiten kostenfrei erhältlich.

Das Informationsblatt ist kein Prospekt gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2017 („EU-ProspektVO“) oder Kapitalmarktgesetz 2019 idGF („KMG“) und unterliegt daher keiner Billigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) oder eine andere Behörde. Das Informationsblatt enthält daher nicht die vollständigen Informationen, die für den Anleger notwendig wären, um sich im Sinne des Art. 6 EU-ProspektVO oder des § 5 Abs. 1 KMG ein fundiertes Urteil über die Gesellschaft und die angebotenen Wertpapiere sowie die damit verbundenen Risiken bilden zu

können, sondern enthält lediglich die gemäß AltFG iVm der Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung idgF („AltF-InfoV“) vorgeschriebenen Angaben. Entscheidungen über den Abschluss von Verträgen oder das Eingehen von sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf die jungen Aktien oder die Bezugsrechte sollen nicht auf Grundlage dieser Bezugsaufforderung getroffen werden. Jede Investitionsentscheidung in Bezug auf die jungen Aktien muss vom Anleger ausschließlich auf Grundlage einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) unter Berücksichtigung seiner finanziellen und sonstigen Umstände getroffen werden.

Die jungen Aktien und die Bezugsrechte wurden nicht und werden nicht gemäß ausländischen Wertpapiergesetzen, insbesondere gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 in der derzeit geltenden Fassung („Securities Act“), bei ausländischen Wertpapierbehörden registriert und dürfen insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) ohne Registrierung oder Ausnahme von den Registrierungserfordernissen gemäß dem Securities Act weder angeboten noch verkauft werden. Diese Mitteilung ist nicht zur Weitergabe in die USA bzw. innerhalb der USA bestimmt und darf nicht an Publikationen mit einer allgemeinen Verbreitung in den USA verteilt oder weitergeleitet werden.

Außerhalb Österreichs, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, findet kein öffentliches Angebot statt und die jungen Aktien werden außerhalb Österreichs ausschließlich aufgrund anwendbarer Ausnahmen von einer Prospekt- oder Registrierungspflicht angeboten. Für ausländische Aktionäre können Beschränkungen bei der Ausübung ihrer Bezugsrechte bestehen. Ausländische Aktionäre werden daher aufgefordert, sich über die für sie geltenden Beschränkungen bei der Ausübung von Bezugsrechten zu informieren.

521140

Haag, im März 2021

Der Vorstand